

# Infobrief *Spezial* Hohe Schmerzensgeldbeträge

Fälle und rechtliche Beurteilungen

2. Jahrgang  
JUN 2016

02

## Editorial

Herausgeber:

RiBGH Wolfgang Wellner, Karlsruhe



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

nummehr erreicht Sie bereits die dritte Ausgabe des für Sie kostenlosen Infobriefs „Hohe Schmerzensgelder“ als Ergänzung zu den „Hacks/Wellner/Häcker-Schmerzensgeldbeträgen“.

In der dritten Ausgabe habe ich weitere interessante Fälle mit hohen Schmerzensgeldern aus der aktuellen 34. Auflage der Hacks-Tabelle ausgewählt, über die sich

etwas ausführlicher zu berichten lohnt.

Die beiden ersten Fälle passen in die Jahreszeit. Luftunterstützte Hüpfkissen sind bei vielen Veranstaltungen anzutreffen und scheinen ein harmloses Vergnügen für Kinder und Jugendliche zu sein. Dies gilt allerdings nur bei bestimmungsmäßiger Benutzung. Ein missglückter Salto auf einem Hüpfkissen kann dagegen sogar zu einer irreversiblen Querschnittslähmung führen.

Zur Sommerzeit gehören leider auch die Motorradunfälle, die zu schlimmsten Verletzungen bis hin zur Querschnittslähmung führen können. Ein Fall soll das zeigen. Im Zusammenhang mit einem weiteren Verkehrsunfall zwischen zwei Pkw befasst sich das OLG mit der interessanten Frage der Zulässigkeit einer Teilschmerzensgeldklage, die der BGH noch nicht abschließend beantwortet hat. Auch ein „Abzug“ wegen des Alters der Geschädigten und ein „Zuschlag“ wegen zögerlichen Regulierungsverhaltens eines Versicherers spielen wieder eine Rolle.

Fehlen darf schließlich auch nicht die Arzthaftung, bei der das Schmerzensgeld meist im Vordergrund steht. Einer der „Klassiker“ sind Diagnose- und Befunderhebungsfehler im Notdienst, etwa der unerkannte Herzinfarkt, hier eine verspätet erkannte Gehirnblutung. Ein ganz tragischer Fall betrifft ein achtjähriges Mädchen, das aufgrund einer unvollständigen Entfernung eines Hirntumors, der immer wieder nachwuchs, ein trauriges Schicksal erleiden musste.

Ab sofort präsentiert sich der Infobrief „Hohe Schmerzensgeldbeträge“ auch mit einem eigenen Internetauftritt.

Besuchen Sie uns auf [www.hohe-schmerzensgeldbeträge.de](http://www.hohe-schmerzensgeldbeträge.de)

Ich wünsche Ihnen – wie immer – eine interessante und hilfreiche Lektüre!

  
Wolfgang Wellner

Jetzt neu:  
[hohe-schmerzensgeldbeträge.de](http://hohe-schmerzensgeldbeträge.de)

## Inhalt

### Editorial

### Fälle

Querschnittslähmung durch missglückten Sprung auf einem Hüpfkissen in einer Freizeitanlage..... 2

Querschnittslähmung nach schwerem Motorradunfall..... 3

Schmerzensgeldanspruch bei Schädel-Hirn-Trauma und weiteren erheblichen Verletzungen mit Dauerfolgen..... 4

Grober Befunderhebungsfehler eines Internisten bei einer verspätet erkannten Gehirnblutung..... 7

Fehlerhafte ärztliche Behandlung eines Hirntumors bei einem achtjährigen Mädchen..... 8



DeutscherAnwaltVerlag

Mit freundlicher Unterstützung  
der Verlagspartner

**LEGIAL**  
Mit Anspruch. Für Anspruch.

 rehacare

*OLG München, Urteil vom 18. März 2015 – 20 U 3360/14 – juris*

### **Querschnittslähmung durch missglückten Sprung auf einem Hüpfkissen in einer Freizeitanlage**

Bei der durch den missglückten Salto auf einem Hüpfkissen in einer Freizeitanlage erlittenen irreversiblen Querschnittslähmung können unter Berücksichtigung eines äußerst zögerlichen Regulierungsverhaltens des Schädigers auch bei einem Mitverschulden des Geschädigten von 25 % ein Schmerzensgeld in Höhe von 375.000 € und eine lebenslange monatliche Schmerzensgeldrente in Höhe von 500 € angemessen sein.

#### **Fall:**

Der Kläger machte gegen die Beklagte Ansprüche auf Schadensersatz und Schmerzensgeld aus einem Unfall in der von der Beklagten betriebenen Freizeitanlage geltend. Der damals 16-jährige Kläger besuchte mit seiner Mutter und Freunden das Badefreigelände der Beklagten. Bei dem Versuch, auf einem (feuchten) luftunterstützten Hüpfkissen einen Salto rückwärts zu springen, rutschte der Kläger aus und schlug auf den Nackenbereich auf. Dadurch erlitt er eine Bogenfraktur des Halswirbels C 6 mit der Folge einer Querschnittslähmung vom 6. Halswirbel abwärts.

Das Landgericht hat die Beklagte zu Schadensersatz wegen der materiellen Schäden in Höhe von 73.930,15 € verurteilt, ein Schmerzensgeld in Höhe von 375.000 € und eine Schmerzensgeldrente in Höhe von 500 € pro Monat zugesprochen sowie die beantragte Feststellung der Schadensersatzverpflichtung ausgesprochen. Das Berufungsgericht bestätigte das erstinstanzliche Urteil im Ergebnis.

#### **Rechtliche Beurteilung:**

Das OLG ging – ebenso wie das LG – von einer Verletzung der vertraglichen und deliktischen Verkehrssicherungspflicht des Beklagten aus, weil der Betreiber einer Freizeitanlage keine eindeutigen Warnschilder für die Benutzung des Hüpfkissens aufgestellt hatte, auf denen insbesondere auf die Möglichkeit schwerer bzw. lebensgefährlicher Verletzungen bei Sprüngen einer bestimmten Art hingewiesen wurde. Nach den Produktinformationen des Herstellers waren Saltosprünge verboten.

Die Berufung der Beklagten hatte zwar insoweit Erfolg, als das OLG ein Mitverschulden des Beklagten, der als Mitglied eines Sportvereins sportliche Erfahrung mit Saltosprüngen und daher – insbesondere wegen der vorhandenen Nässe auf dem Hüpfkissen – eine Vorstellung von den mit einem solchen Sprung verbundenen Risiken hatte, in Höhe einer Quote von 25 % als gegeben ansah.

Die klägerische Anschlussberufung hatte jedoch ebenfalls teilweise Erfolg, sodass das festgestellte Mitverschulden nicht zur Reduzierung der Entschädigung für immaterielle Schäden gemäß § 253 Abs. 2 BGB führte.

Zunächst stimmte das OLG mit dem Landgericht dahin gehend überein, dass neben dem Schmerzensgeldkapital hier auch eine Schmerzensgeldrente zuzusprechen war. Bei schweren Dauerschäden – wie hier der irreversiblen Querschnittslähmung – steht dem Verletzten neben dem Kapitalbetrag grundsätzlich eine Rente zu. Der vom Landgericht insgesamt zugesprochene Entschädigungsbetrag in Höhe von insgesamt 511.680 €, zusammengesetzt aus einer Einmalzahlung von Schmerzensgeld in Höhe von 375.000 € und einer kapitalisierten Rente in Höhe von 136.680 €, war nach Auffassung des OLG auch unter Berücksichtigung des festgestellten Mitverschuldens als weiteres Bemessungselement angemessen.

Irreversible Querschnittslähmung nach Unfall

375.000 € Schmerzensgeld,  
500 € monatliche Schmerzensgeldrente und 73.930,15 € Schadensersatz

## Beitrag

---

Bei der Bemessung der Höhe der „billigen Entschädigung“ nach § 253 Abs. 2 BGB ist das Mitverschulden des Verletzten nicht etwa in der Weise zu berücksichtigen, dass zunächst ein Entschädigungsbetrag ermittelt wird, wie er ohne das Mitverschulden des Verletzten angemessen wäre, und sodann eine der Mitverschuldensquote entsprechende Kürzung erfolgt. Vielmehr stellt das Mitverschulden bei der Festsetzung des Schmerzensgeldes lediglich ein weiteres Bemessungselement neben anderen dar, wobei sich die einzelnen Bemessungselemente je nach den konkreten Umständen des Einzelfalles unterschiedlich auswirken können. Deren Gewichtung ist wesentlich Sache des Tatrichters.

Das LG berücksichtigte bei seiner im Übrigen zutreffenden Beurteilung ein weiteres Bemessungselement, nämlich das äußerst zögerliche Regulierungsverhalten der Beklagten, das dem Kläger zugutekommen musste, was die Berücksichtigung seines Mitverschuldens in der Gesamtbetrachtung egalisierte.

Ein zögerliches/kleinliches Regulierungsverhalten wirkt nach wohl herrschender Meinung schmerzensgelderhöhend, sofern es sich um ein vorwerfbares oder jedenfalls nicht nachvollziehbares Verhalten handelt, welches in einem prozessualen Verhalten bestehen kann, das über die verständliche Rechtsverteidigung hinausgeht und den Geschädigten über Gebühr belastet. Ein über viele Jahre währendes Leugnen der Verantwortung durch den Schädiger kann hierfür ebenso ausreichend sein wie die Zahlung eines nur „lächerlich geringen Betrages“.

Die Beklagte hatte zunächst vorprozessual und während des gesamten Prozesses über beide Instanzen jegliche Einstandspflicht abgestritten und dem Kläger selbst die alleinige Verantwortung an seinem Unfall zugewiesen. Dies wurde auch aufrechterhalten, nachdem durch die mit der Klage vorgelegten Produktinformationen klar war, dass das Hüpfkissen für Salto sprünge völlig ungeeignet war und hiervoor hätte gewarnt werden müssen. Auch nachdem das vom Gericht erholte Sachverständigengutachten den vom Kläger geschilderten Unfallhergang – nämlich einen fehlgeschlagenen Rückwärtssalto – und dessen Verletzungsfolgen bestätigt hatte, blieb die Beklagte dabei, dass sie keinerlei, auch keine Mitverantwortlichkeit an dem Unfall treffe. Dieses Beharren war deshalb nicht mehr nachvollziehbar. Erstmals und einmalig viereinhalb Jahre nach dem Unfall bezahlte die Beklagte 20.000 € an den Kläger, dessen allein schon materieller Schaden diesen Betrag um ein Vielfaches überstieg. Dies musste der Kläger als Almosen empfinden. Nachvollziehbar hatte er hierunter und insbesondere auch unter der langen Verfahrensdauer mit der ständigen Zuweisung der Alleinverantwortung für seinen Unfall gelitten. Dies hat das OLG schmerzensgelderhöhend gewertet.

---

*OLG Celle, Urteil vom 09. Mai 2012 – 14 U 179/11 – Hacks / Wellner/Häcker, SGB, 34. Aufl., S. 490 lfd. Nr. 2172*

### Querschnittslähmung nach schwerem Motorradunfall

Eine Querschnittslähmung mit überdurchschnittlichem Schweregrad, weil auch das Atemzentrum betroffen ist, kann trotz eines mit 30 % zu bewertenden Mitverschuldens des Geschädigten ein Schmerzensgeld von 140.000 € und eine Schmerzensgeldrente von 140 € monatlich rechtfertigen.

Weitere Fälle mit hohen  
Schmerzensgeldbeträgen finden Sie  
auch auf [www.hohe-  
schmerzensgeldbeträge.de](http://www.hohe-schmerzensgeldbeträge.de)

## Beitrag

---

### *Fall:*

Der Kläger hatte eine Wirbelerletzung durch einen Motorradunfall und dadurch eine Querschnittslähmung mit überdurchschnittlichem Schweregrad erlitten, weil auch das Atemzentrum betroffen war.

### *Rechtliche Beurteilung:*

Das OLG hielt trotz eines mit 30 % bewerteten Mitverschuldens des Klägers ein Schmerzensgeld von 140.000 € und eine Schmerzensgeldrente von 140 € monatlich für angemessen.

Der Kläger ist voll rollstuhlabhängig und durch die wegen der Atemschwäche beeinträchtigten Muskelaufbaumöglichkeiten in seinen verbleibenden Fähigkeiten zur Nutzung der Arme zusätzlich eingeschränkt. Der Kläger kann zwar in einem speziell für ihn umgebauten Fahrzeug selbstständig Auto fahren und es gelingt ihm auch, sich dabei selbst vom Rollstuhl in den Fahrersitz umzusetzen. Bei erheblichem Zeitaufwand ist er (bislang) ferner in der Lage, sich weitgehend selbstständig anzukleiden. Bei der Körperpflege benötigt er jedoch ständig Hilfe, weil er seinen Unterkörper nicht selbst waschen und duschen kann.

Es treten wiederholt Spastiken im Bauchbereich auf. Wegen der Blasen und Mastdarminkontinenz besteht eine erhöhte Gefahr häufiger Blasenentzündungen und eventuell auch von Nierenbeckenentzündungen (im ungünstigsten Fall sogar mit der Folge des Ausfalls einer Niere). Ferner besteht ein hohes Risiko des Entstehens von Dekubiti. Dies beeinträchtigt auch die Lebenserwartung des Klägers. Es besteht dauerhafte Arbeitsunfähigkeit.

Da der Kläger bereits in jungem Lebensalter (mit 33 Jahren) von seinen schweren Verletzungen betroffen wurde, ihm jede weitere Arbeitstätigkeit unmöglich geworden ist, desgleichen die Möglichkeiten zum Aufbau einer normalen partnerschaftlichen Lebensbeziehung erheblich eingeschränkt wurden und der Kläger lebenslang auf die Hilfe Dritter angewiesen sein wird, erschien dem OLG hier ein Schmerzensgeld im oberen Bereich angezeigt.

---

*OLG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 10. Juli 2014 – 2 U 101/13, juris*

### **Schmerzensgeldanspruch bei Schädel-Hirn-Trauma und weiteren erheblichen Verletzungen mit Dauerfolgen**

1. Zulässigkeit eines Teilschmerzensgeldes.
2. Schmerzensgeld in Höhe von 150.000 € aufgrund eines Verkehrsunfalls für eine 66-jährige Frau mit Schädel-Hirn-Trauma und weiteren erheblichen Verletzungen mit Dauerfolgen.
3. Zuschlag wegen ungebührlichen Regulierungsverhaltens.

### *Fall:*

Die Klägerin erlitt als Insassin eines Pkw schwere Verletzungen, weil ein in entgegengesetzter Richtung fahrender, bei der Beklagten haftpflichtversicherter Pkw in einer Rechtskurve auf die Gegenfahrbahn geriet, wo es zu einem Zusammenstoß der beiden Fahrzeuge kam. Die Klägerin hatte u.a. beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 145.000 € Teilschmerzensgeld im Wege der Teilklage zuzüglich Zinsen zu zahlen. Vorgerichtlich hatte die Beklagte bereits 55.000 € Schmerzensgeld bezahlt.

Querschnittslähmung nach  
Motorradunfall

140.000 € Schmerzensgeld  
und 140 € monatliche Schmer-  
zensgeldrente

Schädel-Hirn-Trauma nach  
Verkehrsunfall

## Beitrag

---

### *Rechtliche Beurteilung:*

Die Klägerin hat nach dem Urteil gegen die Beklagte einen Anspruch auf ein weiteres Schmerzensgeld in Höhe von 95.000 € (150.000 € abzüglich bereits geleisteter 55.000 €).

Allerdings ist – nach Auffassung des OLG – die Geltendmachung eines Teilschmerzensgeldes unzulässig.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH gebietet es allerdings der Grundsatz der Einheitlichkeit des Schmerzensgeldes, die Höhe des dem Geschädigten zustehenden Schmerzensgeldes aufgrund einer ganzheitlichen Betrachtung der den Schadensfall prägenden Umstände unter Einbeziehung der absehbaren künftigen Entwicklung des Schadensbildes zu bemessen (Urteil vom 20.03.2001 – VI ZR 325/99, NJW 2001, 3414). Mit dem auf eine unbeschränkte Klage insgesamt zuzuerkennenden Schmerzensgeld werden nicht nur alle bereits eingetretenen, sondern auch alle erkennbaren und objektiv vorhersehbaren künftigen unfallbedingten Verletzungsfolgen abgegolten (Urteil vom 07.02.1995 – VI ZR 201/94, NJW 1995, 1614).

Zwar ist die Geltendmachung eines Teilschmerzensgeldes im Wege einer offenen Teilklage ausnahmsweise dann zulässig, wenn die Möglichkeit der Schadensentwicklung noch nicht abgeschlossen und nicht überschaubar ist. Da die Schmerzensgeldforderung auf Zahlung einer Geldsumme gerichtet ist, ist sie grundsätzlich teilbar. Dem steht nicht entgegen, dass es sich um einen einheitlichen Anspruch handelt. Ob ein einheitlicher Anspruch im rechtlichen Sinne teilbar ist, hängt davon ab, ob er quantitativ abgrenzbar und eindeutig individualisierbar ist und in welchem Umfang über ihn Streit bestehen kann, ohne dass die Gefahr widersprüchlicher Entscheidungen besteht. Ist die Höhe des Anspruchs im Streit, kann grundsätzlich ein ziffernmäßig oder sonst wie individualisierter Teil davon Gegenstand einer Teilklage sein, sofern erkennbar ist, um welchen Teil des Gesamtanspruchs es sich handelt (BGH, Urteil vom 20.01.2004 – VI ZR 70/03, NJW 2004, 1243).

Es konnte nach Meinung des OLG in diesem Zusammenhang ungeklärt bleiben, ob die letztgenannten Voraussetzungen vorliegend gegeben waren. Denn jedenfalls fehle der Klägerin für eine Teilklage ein Rechtsschutzbedürfnis, da weitergehende Ansprüche aufgrund von nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung eintretender, objektiv nicht vorhersehbarer immaterieller Schäden bereits von der von ihr beehrten Feststellung der Einstandspflicht für sämtliche ab Klageerhebung – richtig ab Schluss der mündlichen Verhandlung - eintretende immaterielle Schäden – abgedeckt seien. So habe der BGH in seiner Entscheidung vom 20.01.2004 (a.a.O.) ausdrücklich ausgeführt, dass es im Hinblick auf die Möglichkeit einer Feststellungsklage der dort erhobenen offenen Teilklage nicht bedurft hätte, da sich der Kläger durch einen Antrag auf Feststellung der Ersatzpflicht des Beklagten für zukünftige immaterielle Schäden seinen Anspruch hätte sichern können. Da im vorliegenden Fall die Klägerin diesen Feststellungsantrag aber geltend mache, könne ein Rechtsschutzinteresse an einer offenen Teilklage nicht angenommen werden.

Der Schmerzensgeldklage konnte jedoch nach Auffassung des OLG im vorgenannten Umfang stattgegeben werden, soweit sie auf einen uneingeschränkten – den vorhersehbaren immateriellen Schaden vollständig umfassenden – Anspruch gestützt werde, wie es die Klägerin zumindest hilfsweise getan habe.

Im vorliegenden Fall war die Lebensbeeinträchtigung der Klägerin als sehr erheblich zu bewerten. Hervorgehoben wurde, dass das Leiden der Klägerin erheblich, aber eben nicht ausschließlich durch die notwendigen operativen und sonstigen medizinischen Behandlungen, u.a. die Implantation eines Shuntsystems (Ventilsystems) unter die

150.000 € Schmerzensgeld

Schädeldecke zur Ableitung des Hirnwassers sowie die – auch durch den aufgrund unfallverursachter Verletzungen geschehenen Sturz der Klägerin – notwendigen stationären Aufenthalte geprägt worden ist. Denn darüber hinaus war die Lebensqualität der Klägerin fortdauernd in einem sehr erheblichen Maße eingeschränkt. Insbesondere zu berücksichtigen waren insoweit die armbetonte Halbseitenlähmung rechts, die erheblichen Hirnleistungsdefekte, bleibende kognitive Einbußen im täglichen Leben, Gedächtnisdefizite, psychomotorische Verlangsamung, das bleibende Angewiesensein auf die Hilfe Dritter, die Notwendigkeit künftiger ärztlicher und therapeutischer Behandlung, die mangelnde Konzentrationsfähigkeit sowie die grundlegende Antriebslosigkeit.

Zwar wurde auch berücksichtigt, dass die Klägerin im Unfallzeitpunkt bereits 66 Jahre alt war. In diesem Zusammenhang hat der BGH es als sachgerechtes Kriterium benannt, dass ein verhältnismäßig alter Geschädigter (dort 73 Jahre alt) keinen so langen Leidensweg vor sich habe wie ein jüngerer Mensch und dass deshalb bei ihm im Verhältnis zu einem jungen Verletzten ein geringerer Schmerzensgeldbetrag angemessen sei (Urteil vom 15.01.1991 – VI ZR 163/90, NJW 1991, 1544). Dies führte im Ergebnis aber deshalb zu keiner anderen Bemessung des Schmerzensgeldes, weil nach Auffassung des OLG aufgrund des zögerlichen Regulierungsverhaltens der Beklagten ein erheblicher Schmerzensgeldaufschlag gerechtfertigt war, der den vorgenannten, wegen des Alters der Klägerin vorzunehmenden „Abzug“ vollständig ausglich. Die Zahlung der 55.000 € war auch für die anwaltlich beratene Beklagte – nicht zuletzt angesichts der von ihr selbst angeführten einschlägigen Rechtsprechung – erkennbar völlig unzureichend. Darüber hinaus hatte die Beklagte im Prozess unmissverständlich ausgeführt, dass sie selbst ein Schmerzensgeld in Höhe von 75.000 € für angemessen hielt. Daher handelte es sich um eine treuwidrige, ungebührliche Verzögerung. Die Beklagte konnte sich nicht auf ein – an sich zulässiges – Verteidigungsvorbringen berufen. Dass die Beklagte lediglich ca. ein Drittel des der Klägerin zustehenden Schmerzensgeldes ausgekehrt hatte, stellte für diese eine Manifestierung der bereits erlittenen Schmerzen, aber auch die Zufügung weiteren Leides dar. Denn aufgrund des Nichterhalts des ihr erkennbar zustehenden Schmerzensgeldes war es ihr über viele Jahre hinweg nicht möglich gewesen, sich die Annehmlichkeiten zu verschaffen, die die von ihr erlittenen Schmerzen zumindest teilweise hätten ausgleichen können. Darüber hinaus hatte es der Klägerin bereits nach der Lebenserfahrung weiteres Leid verschafft, dass sie sich aufgrund der von der Beklagten vorgenommenen Verteidigungsstrategie, die von einem Bestreiten auch offensichtlich von der Klägerin wahrheitsgemäß vorgetragener Tatsachen, wie etwa der eingetretenen Verletzungen, geprägt gewesen war, dem Anschein einer Simulantin ausgesetzt gesehen hatte, der es allein um die Erlangung eines hohen – unberechtigten – Schmerzensgeldes gehe.

### **Anmerkung:**

Hinsichtlich der Zulässigkeit einer Teilklage und ihr Verhältnis zur Feststellungsklage scheint in der instanzgerichtlichen Rechtsprechung teilweise Unklarheit zu herrschen. Dies wird Veranlassung geben, in der nächsten (35. Aufl.) der Hacks/Wellner/Häcker SGB näher darauf einzugehen.

Jetzt neu:  
hohe-schmerzensgeldbeträge.de

OLG Frankfurt, Urteil vom 11. Februar 2014 – 8 U 201/11 – juris

### **Grober Befunderhebungsfehler eines Internisten bei einer verspätet erkannten Gehirnblutung**

Ein grober Befunderhebungsfehler eines Internisten im Notdienst bei einer verspätet erkannten Gehirnblutung, die zu einem Schwerstpflegefall führt, kann ein Schmerzensgeld von 300.000 € rechtfertigen.

#### *Fall:*

Die damals 38-jährige Klägerin begehrte u.a. Schmerzensgeld wegen einer notdienstlichen Fehlbehandlung durch den Beklagten, einen Facharzt für Innere Medizin im ärztlichen Notdienst, in dessen Behandlung sie sich aufgrund starker, peitschenknallartig auftretender Kopfschmerzen begeben hatte. Der Beklagte stellte die Diagnose „HWS-/BWS-Syndrom mit Blockierung“ und behandelte die Klägerin mit einem schmerzstillenden und entzündungshemmenden Präparat, woraufhin eine leichte Besserung eintrat. Neurologische Befunde erhob er nicht. Kurze Zeit später wurde die Klägerin mit einer akuten neurologischen Symptomatik mit rascher Verschlechterung stationär aufgenommen. Es zeigte sich eine ausgedehnte Subarachnoidalblutung (der Subarachnoidalraum umgibt Gehirn und Rückenmark wie ein flüssigkeitsgefülltes Kissen, in dem das Gehirn regelrecht in der Gehirnflüssigkeit schwimmt).

#### *Rechtliche Beurteilung:*

Das OLG sah in dem Verhalten des Beklagten einen groben Befunderhebungsfehler mit der Folge einer Beweislastumkehr zugunsten der Klägerin hinsichtlich der Kausalität des Fehlers für ihre Gesundheitsschäden: Ein behandelnder Facharzt für Innere Medizin im ärztlichen Notdienst verstößt massiv gegen seine Pflicht zu Erhebung von Befunden, wenn er am Ende einer Untersuchung zum Vorliegen eines Meningismus (Nackensteifigkeit), während er bereits beim Ausfüllen des Behandlungsscheins ist, auf die Angabe der Patientin, sie habe starke Kopfschmerzen, keine ausreichende Befunderhebung durchführt und stattdessen lediglich eine Blutdruckmessung durchführt.

Der Höhe nach hielt das OLG ein Schmerzensgeld von 300.000 € für angemessen.

Die Klägerin war ca. drei Monate in stationärer Behandlung im Krankenhaus und ca. sieben Monate in stationärer neurologischer Frührehabilitationsbehandlung. Die Klägerin ist nach Aneurysmen und Schlaganfällen heute schwerstgeschädigt, leidet an einem Hydrocephalus (Wasserkopf), ist schwerstpflegebedürftig und steht unter der Betreuung ihrer Mutter. Der äußerst gravierende Krankheitsverlauf war für die Schmerzensgeldbemessung mitentscheidend, insbesondere die Hirnblutung, die Schlaganfälle, der Wasserkopf, die Bettlägerigkeit, die vollständige Pflegebedürftigkeit, die Inkontinenz, die schwerste spastische Lähmung aller Extremitäten und die Ernährung über eine Magensonde. Für die Höhe des Schmerzensgeldes war auch mitbestimmend, dass die unter Betreuung ihrer Mutter stehende Klägerin mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zeitlebens schwerstgeschädigt und ein Pflegefall bleiben wird.

Schwerstpflegefall nach grobem Befunderhebungsfehler

300.000 € Schmerzensgeld

*OLG des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23. Oktober 2014 – 1 U 136/12, juris*

### **Fehlerhafte ärztliche Behandlung eines Hirntumors bei einem achtjährigen Mädchen**

Wenn ein achtjähriges Mädchen aufgrund einer unvollständigen Tumorentfernung schwerstgeschädigt wird, können ein Schmerzensgeld von 200.000 € und eine monatliche Schmerzensgeldrente von 200 € gerechtfertigt sein.

#### *Fall:*

Im Alter von knapp acht Jahren traten bei der Klägerin im Februar 1998 Kopfschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Schwindel und Gangunsicherheit auf. Es wurde ein Hirntumor festgestellt. Dieser wurde bei einer Operation wegen einer zu kleinen Öffnung des Schädels nicht – wie durch den ärztlichen Facharztstandard geboten – vollständig entfernt. Deshalb wuchs er ständig nach und erforderte immer wieder neue Operationen, bis das Kind schließlich zum Schwerstpflegefall wurde.

#### *Rechtliche Beurteilung:*

Das OLG hielt ein Schmerzensgeld von 200.000 € und eine monatliche Schmerzensgeldrente von 200 € für gerechtfertigt.

Dafür ausschlaggebend war, dass sich das Kind wegen des ärztlichen Behandlungsfehlers diversen Rezidivoperationen unterziehen musste, denen schwere Krankheitszustände bis hin zur Einklemmung vorausgingen. Hierdurch sind erhebliche neurologische Störungen eingetreten, wie Hirnnervenstörungen, neurogene Atemstörung, neurogene Dysphagie, Lagophthalmus bei beidseitiger Fazialisparese, Aduzensparese bei gestörter Okulomotorik und zerebelläre Ataxie. Der Sachverständige bezeichnete dies als hochgradigen Defektzustand, der bei ständiger Lebensbedrohung eine umfassende Betreuung rund um die Uhr erfordert. Die Klägerin wird nie selbstständig leben und schon gar keinem Beruf nachgehen können. Nicht einmal eine eigenständige Flüssigkeits- und Nahrungsaufnahme ist möglich. Eine Besserung wird nicht eintreten.

---

#### **Impressum:**

Herausgeber: RiBGH Wolfgang Wellner, Karlsruhe

Für Bezieher kostenlos.

Bestellungen: Über jede Buchhandlung und beim Verlag. Abbestellungen jederzeit gegenüber dem Verlag möglich. Bestellnr.: 80971602

Haftungsausschluss: Die im Infobrief enthaltenen Informationen wurden sorgfältig recherchiert und geprüft. Für die Richtigkeit der Angaben sowie die Befolgung von Ratschlägen und Empfehlungen können Herausgeber/ Autor/en und der Verlag trotz der gewissenhaften Zusammenstellung keine Haftung übernehmen. Sonderausgabe für Deutscher Anwaltverlag und Institut der Anwaltschaft GmbH, Bonn 2016 mit freundlicher Genehmigung Copyright 2016 by Freie Fachinformationen GmbH, Köln

Satz: Stoffers Grafik-Design, Leipzig.

Alle Rechte vorbehalten. Abdruck, Nachdruck, datentechnische Vervielfältigung und Wiedergabe (auch auszugsweise) oder Veränderung über den vertragsgemäßen Gebrauch hinaus bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verlages.

Schwerstschädigung nach unvollständiger Tumorentfernung

200.000 € Schmerzensgeld und 140 € monatliche Schmerzensgeldrente



**DeutscherAnwaltVerlag**

Rochusstraße 2-4 · 53123 Bonn  
Tel.: 0228-91911-0  
Ansprechpartnerin im Verlag:  
Dr. Miriam Goetz



## Kompendium "Unfallmedizin für Juristen"

### 3. Neuauflage jetzt gratis bestellen!

Medizinisches Wissen wandelt sich in hohem Tempo. Das Kompendium „Unfallmedizin für Juristen“ will helfen, die ganze Bandbreite und Tiefe medizinischer Berichte verständlich zu machen und die Informationen für juristisches Handeln zu erschließen. Im Blickwinkel bleibt dabei immer auch die Frage, ob die Einschaltung eines Rehabilitationsmanagements geboten ist.

Nach Art einer Checkliste werden Diagnosen systematisch erfasst und auf die Fragestellungen der täglichen, juristischen Praxis heruntergebrochen: es werden der gewöhnliche Heilungsverlauf prognostiziert und ebenso das Risiko in Betracht kommender Zukunftsschäden bzw. Spätfolgen skizziert. Mögliche Komplikationen – unterschieden nach leichten, mittleren und schweren – sowie deren konkrete Folgen werden leicht verständlich dargestellt. Querverweise auf häufig mit der Hauptdiagnose verbundene Verletzungsfolgen runden das Bild ab.

Die im Mai 2016 erschienene 3. Auflage ist komplett überarbeitet und um zahlreiche Diagnosen erweitert. Neben einer klaren Sprache zeichnet sich das 124 Seiten starke Werk vor allem durch eine Vielzahl an Illustrationen aus, die den Text noch verständlicher machen. Abgeschlossen wird das Kompendium durch ein umfangreiches Glossar.

Bestellen Sie online unter [www.rehacare.net/kompendium](http://www.rehacare.net/kompendium) oder per Fax.

Ja, bitte schicken Sie mir kostenlos und unverbindlich \_\_\_\_\_ Exemplar(e)  
 "Unfallmedizin für Juristen" an folgende Adresse:

-----  
 Kanzlei

-----  
 Vorname, Name

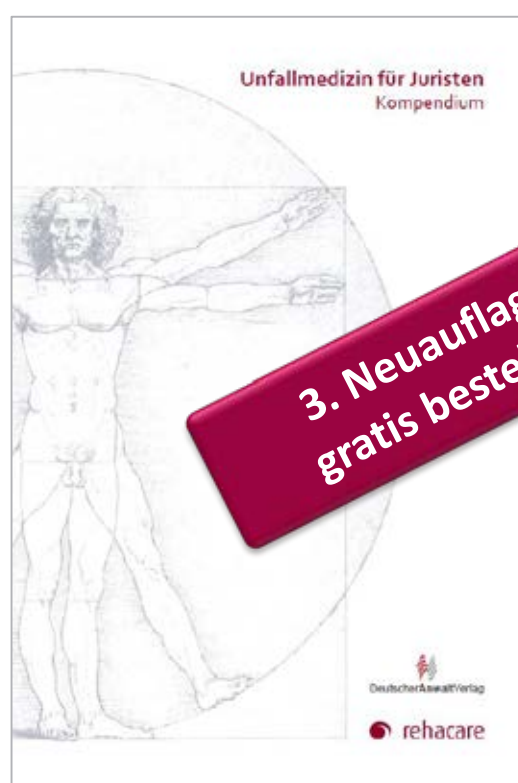
-----  
 Straße

-----  
 PLZ Ort



per Fax an 089 2000 451-75

oder e-mail an [info@rehacare.net](mailto:info@rehacare.net)



## Verlags Partner

### rehacare im Interview zum Kompendium „Unfallmedizin für Juristen“

*Wie kamen Sie auf die Idee, ein Kompendium zur Unfallmedizin für Juristen zu erstellen?*

**Stefan Lauer:** Grundlegendes medizinisches Verständnis ist für die Regulierung von Verkehrsunfällen unerlässlich. Als Jurist ist es aber manchmal schwierig, die ganze Bandbreite an Informationen zu erfassen, also zu verstehen, welche konkreten Einschränkungen eine Verletzung nach sich zieht und wie sich diese im Alltag auswirkt. Mit Folgen für die Regulierung und das Wohl des Verkehrsunfallopfers. Mit dem Kompendium wollen wir alle Beteiligten in die Lage versetzen, die medizinischen Umstände zu verstehen und würdigen zu können.

*Seit wann geben Sie das Kompendium heraus?*

**Julia v. Carlowitz:** Die erste Auflage ist vor ca. 10 Jahren als Begleitmaterial für ein medizinisches Seminar entstanden. Die Nachfrage war unabhängig vom Seminar dann so groß, dass wir uns entschieden haben, das Material als Broschüre aufzubereiten. Die jetzt erschienene 3. Auflage ist noch einmal komplett überarbeitet worden und so aufgebaut, dass sie als Nachschlagewerk genutzt werden kann.

*Was ist Ihnen bei der Vermittlung der Inhalte besonders wichtig?*

**Julia v. Carlowitz:** Die größte Herausforderung ist es sicher, die Zusammenhänge so aufzubereiten, dass sie für einen medizinischen Laien verständlich sind, aber gleichzeitig nicht zu banal werden. Eine große Hilfe sind hier die Illustrationen, die für die Neuauflage komplett neu erstellt wurden. Sie erklären sehr anschaulich, was mit Worten allein manchmal nur schwer zu erklären ist.

*Wie schätzen Sie die Relevanz der unfallmedizinischen Diagnosen und Behandlungen in der juristischen Arbeit ein?*

**Stefan Lauer:** Vom gesundheitlichen Zustand hängt bei der Regulierung von Verkehrsunfällen vieles ab: von der möglichen Unterstützung des Verletzten bei alltäglichen Dingen bis hin zur Frage nach der Höhe des Schmerzensgeldes. Insofern ist das Wissen um den medizinischen Zustand von erheblicher Bedeutung.

*Welche Reaktionen erhalten Sie auf das Kompendium?*

**Stefan Lauer:** Dass wir jetzt die 3. Auflage herausgebracht haben, sagt schon einiges aus. Die Nachfrage war und ist nach wie vor hoch. Besonders freut es uns, wenn auch Juristen, die schon viele Jahre Berufserfahrung haben, sagen, dass es ein nützliches Hilfsmittel für jeden ist, der sich mit Personenschäden befasst.

*Wie ist das Kompendium entstanden?*

**Julia v. Carlowitz:** Das Kompendium entsteht sozusagen aus der täglichen Arbeit. Unsere Kollegen sammeln laufend aus ihrer Fallarbeit Informationen, die wir dann in regelmäßigen Abständen sichten, zusammenfassen und mit der aktuellen wissenschaftlichen Literatur abgleichen. Das Vorgehen im medizinischen und therapeutischen Bereich ist einer steten Weiterentwicklung und neuen Erkenntnissen unterworfen, die wir Case Manager in unserer Arbeit und Beratungsleistung natürlich zu berücksichtigen haben. Ich gehe deshalb davon aus, dass wir in zwei bis drei Jahren bereits die 4. Auflage herausgeben werden.

*Was bedeutet es für die Mandanten/Unfallgeschädigten, dass der zuständige Anwalt umfangreiches Wissen zum medizinischen Befund mitbringt?*

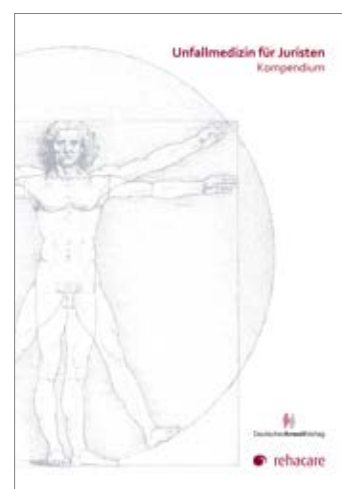
**Stefan Lauer:** Ein erfahrener Jurist im Bereich Verkehrsrecht ist versiert in der Beurteilung medizinischer Diagnosen. Die Arbeit macht es einfach nötig, sich medizinisches Wissen anzueignen. Mit unserem Kompendium wird es auch für junge Anwälte oder Kollegen, die nicht nur auf Verkehrsrecht spezialisiert sind, einfacher sich medizinisches Wissen zu erschließen und medizinische Informationen in juristisches Handeln umzusetzen. Das kommt am Ende auch dem Unfallgeschädigten zugute.



**Stefan Lauer** ist Jurist und Geschäftsführer der rehacare GmbH. Er kennt aus seiner eigenen beruflichen Erfahrung, dass medizinische Berichte viele Informationen beinhalten, die manchmal nur schwer zu erschließen sind.



**Julia v. Carlowitz** ist Gruppenleiterin und Case Managerin im Bereich medizinische und berufliche Rehabilitation bei rehacare und für das Kompendium „Unfallmedizin für Anwälte“ als Redakteurin verantwortlich. Ihr war es bei der Neuauflage besonders wichtig, neben gängigen Diagnosen auch spezielle Probleme der Unfallmedizin, relevante Therapiemöglichkeiten und vor allem den aktuellen Stand der medizinischen und therapeutischen Entwicklung aufzunehmen.



Bestellen Sie das kostenlose Kompendium „Unfallmedizin für Juristen“ unter [www.rehacare.net/kompendium](http://www.rehacare.net/kompendium) oder verwenden Sie den nachfolgenden Faxbestellschein.

## VerlagsPartner

### Mit Prozessfinanzierung zum Schmerzensgeld.

Ein Verfahren, in dem es neben materiellem Schadenersatz um einen hohen Schmerzensgeldbetrag geht, kann sich oft über viele Jahre hinziehen. Aufgrund der erheblichen Kosten können viele Betroffene ihren Anspruch gerichtlich erst gar nicht geltend machen. Übertragen Sie das Kostenrisiko auf die LEGIAL und verhelfen Sie Ihrem Mandanten zur Prozessführung. Wir übernehmen bei aussichtsreichen Klagen alle anfallenden Prozesskosten gegen eine Erlösbeteiligung.

Die Vorteile für Sie:

- Pünktliche und sichere Honorarzahlung
- Zusätzliche 1,0 Gebühr nach RVG
- Kostenlose Zweitmeinung
- Fallabhängig medizinisches Privatgutachten
- Neue Mandate

Unsere Rechtsanwältinnen Claudia Boysen und Ilona Ahrens verfügen über eine hohe Expertise im Arzthaftungsrecht. Als Expertinnen für Prozessfinanzierung im Medizinrecht schätzen sie komplexe Prozessrisiken sicher ein und ermöglichen Patienten und Anwälten, nicht nur Schmerzensgeldansprüche erfolgreich geltend zu machen.

Hier geht es zu Ihrer Anfrage! Tel.: +49 89 62 75 – 68 00, E-Mail: info@legial.de



**Claudia Boysen**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für  
Medizinrecht



**Ilona Ahrens, LL.M.**  
Rechtsanwältin,  
Arzthaftungsrecht  
und Versicherungsrecht

**LEGIAL**  
Mit Anspruch. Für Anspruch.

SIE HABEN EINEN FALL?  
WIR PRÜFEN IHN GERNE!

[www.legial.de](http://www.legial.de)

## Verkehrsrecht

# Mit BGH-Richter Wellner alle wichtigen Urteile direkt finden, schnell verstehen, erfolgreich anwenden!

**Neu**



### **BGH-Rechtsprechung zum Personenschaden**

Von RiBGH Wolfgang Wellner  
1. Auflage 2016, 440 Seiten,  
broschiert, 59,00 €  
ISBN 978-3-8240-1455-2

Der Personenschaden gilt als einer der kompliziertesten Bereiche im gesamten Schadensrecht. Die einzigartige **BGH-Entscheidungssammlung zum Personenschaden** liefert Ihnen einen raschen Überblick über alle aktuell relevanten Entscheidungen, so dass Sie diese blitzschnell finden und verstehen können.

In diesem Werk spielt BGH-Richter Wellner seine ganze Kompetenz und Erfahrung aus: Er ist Mitglied des VI. BGH-Zivilsenats und vermittelt damit **aus allererster Hand die neuesten – aber auch grundlegende ältere – Entscheidungen** zum Schadens-

recht. Als gefragter Seminarleiter weiß er bestens, wie er die unübersichtliche Rechtsprechung aufbereiten muss, damit Sie in der Praxis erfolgreich mit ihr arbeiten können.

**Das bietet keine Online-Datenbank:** Alle Urteile sind komprimiert auf das Wesentliche und gut verständlich wiedergegeben. Jede Entscheidung hat der Autor so bearbeitet, dass die zugrunde liegende Problematik leicht und rechtssicher auf die eigenen Fälle übertragen werden kann.

Bestellen Sie im Buchhandel oder beim Verlag:  
Telefon 02 28 919 11 -0 · Fax 02 28 919 11 -23  
[www.anwaltverlag.de](http://www.anwaltverlag.de) · [info@anwaltverlag.de](mailto:info@anwaltverlag.de)

perfekt beraten

  
Deutscher **Anwalt**Verlag